

Informationen für Eltern unserer Kindertagesstätten und Angeboten an Schulen

(aktualisiert am 23.03.2020)

Sehr geehrte Eltern!

Die Landtagsfraktionen haben sich am Sonntag für eine Beitragsbefreiung von KiTa-Gebühren für zwei Monate ausgesprochen. Die genaue Umsetzung und ob diese Gebührenbefreiung auch für Betreuungsangebote an Schulen gilt, ist noch nicht bekannt. Bis zur abschließenden Klärung werden wir **vorerst den Beitragseinzug in allen Einrichtungen im April 2020 nicht vornehmen**.

Das bis zum 13.03.2020 in Anspruch genommene Mittagessen werden wir, wie gewohnt, Anfang des Folgemonats abbuchen, sofern nicht bereits über das i-NET-Menue vorab bezahlt. Die Essenspauschale für Krippenkinder werden wir nicht einziehen.

Bitte veranlassen Sie keine Rücklastschriften für die März-Beiträge, da wir Ihnen die hierfür entstehenden Bankgebühren in Rechnung stellen müssten.

Für Kinder deren Eltern zu den weiter unten beschrieben wichtigen Infrastruktur Berufsbereichen gehören wird die Betreuung in Notgruppen jetzt bis zum 19. April 2020 fortgeführt.

Um die Infektionskette des Coronavirus weiter einzudämmen, hat die Landesregierung entschieden, **dass Schulkinder und Kitakinder vorerst bis zum 19.04.2020 zu Hause bleiben sollen**.

Schüler ab der 7. Klasse

Mit Geltung ab dem 16. März bestehen Betretungsverbote, sowie Verbote von schulischen Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Berufsberufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie in Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit. Die Regelungen gelten auch für die Schülerinnen und Schüler der Pflege- und Gesundheitsfachschulen sowie Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

Schüler bis zur 6. Klasse

Mit Geltung ab dem 16. März gelten Betretungsverbote sowie Verbote von schulischen Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler für die in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie in Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit betreuten Kinder bis zur 6. Klasse zu erlassen.

Ausgenommen von diesen Verboten sind Kinder, bei denen beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können. Für Kinder von

Personen, die in einer akutversorgungsrelevanten Einrichtung des Gesundheitswesens (insbesondere Arztpraxen, Krankenhäuser, Rettungsdienst und Apotheken) - oder einer Pflegeeinrichtung oder in einem ambulanten Pflegedienst tätig sind, soll es ausreichen, wenn **ein Elternteil** des Kindes dort tätig ist, um die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Kindertagesstätten / Betreuungsangebote an Schulen

Das Betreten von Kindertagesstätten (inkl. Krippen), Kinderhorten sowie die Teilnahme an vergleichbaren schulischen Betreuungsangeboten, wie offene Ganztagschulen und ähnliche gewerbliche Betreuungsangebote außerhalb des elterlichen Haushaltes, sind verboten. Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege können mit bis zu fünf Kindern aufrechterhalten, auf eine Notbetreuung beschränkt oder eingestellt werden.

Angebote der Notbetreuung sind in bestehenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zulässig, soweit maximal bis zu fünf Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Zu nutzen sind vorrangig bestehende Gruppen- und Personalstrukturen in der Regeleinrichtung der zu betreuenden Kinder.

Die Gruppen sind räumlich strikt zu trennen und der Kontakt der Kinder aus verschiedenen Gruppen untereinander ist zu unterbinden. Auch die in den einzelnen Gruppen Tätigen haben den Kontakt untereinander möglichst zu vermeiden. Die erhöhten Anforderungen an Hand- und Flächenhygiene sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gruppengröße pro Einrichtung ist möglichst gering zu halten. Die Konzentration von Kindern aus verschiedenen Einrichtungen ist nicht zulässig, die Verteilung zur weiteren Vereinzelung der Gruppen hingegen schon.

Angebote der Notbetreuung sind Kindern vorbehalten, bei denen beide Eltern als Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastrukturen oder bei denen ein Elternteil in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, einer Pflegeeinrichtung oder einem Pflegedienst dringend tätig sind. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Vom Betretungsverbot ausgenommen sind grundsätzlich diejenigen Beschäftigte und Bevollmächtigte, die zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung erforderlich sind sowie Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen. Sofern und soweit in der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle keine Notbetreuung vorgehalten wird, sind auch andere Beschäftigte der Einrichtung und bevollmächtigte Dienstleister vom Betretungsverbot ausgenommen.

Die **Berufsgruppen**, die zu der oben beschriebenen **wichtigen Infrastruktur** zählen wurden noch einmal weiter **konkretisiert** und wie folgt festgelegt:

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§2 BSI-KritisV),
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, (*öffentliche*) Abwasserbeseitigung (§3 BSI-KritisV),
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§4 BSI-KritisV),
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze, (§5 BSI-KritisV),
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienst der Bundeswehr (§6 BSI-KritisV),
- Fürsorge – Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX; stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII,
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§7 BSI-KritisV),

- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§8 BSI-KritisV),
- Entsorgung (Müllabfuhr),
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament) Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Betreuung - Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung an Schulen eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige und Tagespflegpersonen (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung eingesetzt werden).

Zur Nutzung der Notgruppen und zur Bestätigung oben genannten Berufsgruppen halten wir in unseren Einrichtungen ein Anmeldeformular bereit. **Ohne ein ausgefülltes Formular kann keine Betreuung in einer Notgruppe stattfinden.**

Diese Information wird von uns regelmäßig aktualisiert.

Aktuelle Hinweise aus unseren Einrichtungen:

Kindertagesstätte Morsum

*Unsere Kita ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Aktuell keine Notgruppe.*

Kindertagesstätte Keitum:

Unsere Kita ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen. Bis zum 19.04.2020 gibt es nur für den oben beschriebenen Personenkreis eine Notgruppe.

Kindertagesstätte Tinum

*Unsere Kita ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Aktuell keine Notgruppe.*

Kindertagesstätte Pustebume

*Unsere Kita ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Voraussichtlich ab 23.03.20 ein Notgruppe (Vorherige Anmeldung erforderlich)*

Offene Ganztagschule Tinum

*Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Aktuell keine Notgruppe.*

Offene Ganztagschule Klixbüll

*Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Aktuell keine Notgruppe.*

Offene Ganztagschule Norddörfer

*Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Aktuell keine Notgruppe.*

Offene Ganztagschule Neukirchen

*Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Aktuell keine Notgruppe.*

Betreute Grundschule Ladelund

*Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Aktuell keine Notgruppe.*

Betreute Grundschule Achtrup

*Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.
Aktuell keine Notgruppe.*

Mensa an der Friedrich-Paulsen-Schule / Niebüll

Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.

Mensa am Schulzentrum Sylt

Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.

Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätte Mövenberg

Unsere Einrichtung ist bis zum 19.04.2020 auf behördliche Anordnung geschlossen.

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle unter Telefon 04661 – 956 900 gern zur Verfügung.

Gemeinnütziger Verein für Jugenderholung e.V.
Geschäftsstelle
Zum Stellwerk 2
25899 Niebüll

Fon 04661 – 956 90 0
Fax 04661 – 956 90 22
eMail: info@GVfJ.de